

stellen. Der hauptsächlichste Grund, aus welchem das Gesetz vom 14. Mai 1840 beschlossen worden ist, bestand darin, daß das Zusammenkommen mehrjähriger Liquidationen vermieden werden sollte und daß die Advocaten um so eher zur Einziehung ihrer Deserviten in den Stand gesetzt würden. Dieser Grund ist durch die Einführung der kurzen Verjährungsfrist völlig in Wegfall gekommen, und die Majorität der Deputation hat geglaubt, daß, wenn die Ursache weggefallen sei, auch die Wirkung in Wegfall gebracht werden könne. Die Majorität will die Sachwalter gleich gestellt sehen allen übrigen Ständen, welche einer gleichen Controle hinsichtlich der Einziehung ihrer Honorare nicht unterworfen sind. Sie will durchaus keine Benachtheiligung des Publicums, sie will vielmehr demselben, wie Sie aus dem Antrage sehen, das Recht gewahrt wissen, die Liquidationen feststellen zu lassen. Nach meiner Ansicht werden gewissenhafte Sachwalter stets tarmäßig liquidiren, sie werden aber darin, daß man die Nichtigkeit ihrer Liquidationen zur Präsuntion erhebt, um so mehr eine Aufforderung finden, alle unangemessenen Ansätze in denselben zu unterlassen. Wir möchten die Gelegenheit der Berathung einer Advocatenordnung, welche dem Sachwalter seine Pflichten sehr genau vorzeichnet, nicht vorübergehen lassen, ohne zugleich dem Sachwalterstande eine Erleichterung verschafft zu sehen hinsichtlich einer Vorschrift, welche wohl geeignet ist, ihm viele Mühe und Verdruß zu bereiten. Nicht die Bestimmung allein, daß der Sachwalter bei Verlust seiner Gebühren dieselben vor dem Actenschlusse liquidiren soll, sondern die Bestimmung überhaupt, daß er sie zu den Acten zu liquidiren verpflichtet, daß er nicht eher Etwas zu fordern berechtigt sein soll, bevor er, auch ohne darauf gerichtetes Verlangen, eine specielle Liquidation eingereicht hat und bevor sie gerichtlich festgestellt worden ist, hat zu Beschwerden Seiten der Sachwalter Veranlassung gegeben. Ich werde mich nicht bemühen, das Gutachten der Majorität noch weiter zu rechtfertigen. Das Angeführte möge genügen, zu beweisen, daß sie keineswegs etwas Unbilliges beansprucht. Denn ich wüßte nicht, welche Rechtsnachtheile für das Publicum durch Aufhebung des Gesetzes vom 14. Mai 1840 herbeigeführt werden sollen, und es würde daher wohl angemessen sein, eine Erleichterung zu treffen, welche auf der andern Seite aus den bemerkten Gründen im Interesse des Sachwalterstandes wünschenswerth ist.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Ich habe nur noch eine kurze Erklärung abzugeben, die dadurch hervorgerufen worden ist, daß entweder meine Worte nicht deutlich genug Daß ausgesprochen haben, was ich meinte, oder daß ich mißverstanden worden bin. Ich bin durchaus nicht für eine restrictive Erklärung des Gesetzes gewesen. Ich habe vielmehr, wie ich glaube, in meinem Vortrage bemerkt, daß das Gesetz vom 14. Mai 1840 in dem ganzen Umfange,

wie es sich ausspricht, auch anzuwenden sei. Ich habe nicht gesagt, daß das Gesetz nur Anwendung finde auf solche Fälle, wo der Gegner in die Kostenerstattung verurtheilt wird, sondern bemerkt, daß es ebenso Anwendung leide, wenn Kostencompensation eintritt. Ich habe, wenn ich nicht irre, beider Fälle gedacht, nur dabei geäußert, daß es hauptsächlich von Bedeutung für Prozesse sei, in welchen der unterliegende Theil die Kosten zu erstatten hat, weil Kostenerstattung die Regel bilden solle, das Gesetz von 1840 also hauptsächlich die Fälle der Kostenerstattung treffen werde, ich habe aber dabei mit bemerkt, wie ich mich dessen genau zu erinnern meine, daß nichts destoweniger auch das Gesetz Anwendung leide auf Fälle, wo eine Kostencompensation ausgesprochen wird. Dies glaubte ich, um Mißverständnissen vorzubeugen, noch erklären zu müssen.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren! Die Deputation hat bei §. 25 drei Modificationen vorgeschlagen. Bei der ersten Modification, welche den Eingang des Paragraphen betrifft, hat sich die Deputation in eine Majorität und eine Minorität geschieden. Die Minorität hat dieser Modification nicht beige stimmt und die Fassung des Entwurfs vorgezogen. Die Majorität will nämlich den Eingang des Paragraphen dahin abändern, daß an dessen Stelle der Satz trete, welchen Sie im Berichte Seite 70 lesen und der so beginnt: „Jeder, der sich u.“ In Bezug auf die beiden andern Modificationen, deren im Berichte Erwähnung geschieht, stimmt die Deputation vollkommen mit einander überein. Wenn Niemand etwas zur Fragstellung zu bemerken hat, würde ich, da der Vorschlag der Majorität am meisten von der Vorlage abweicht, zuerst die Frage auf die Ansicht der Majorität richten. Die Majorität will, daß der erste Satz des §. 25 wegfallt und an dessen Stelle folgender Satz gesetzt werde:

„Jeder, der sich eines Sachwalters bedient hat, ist, bevor er Zahlung leistet, berechtigt, von demselben eine specielle Berechnung seiner Gebühren und Verläge zu verlangen. Auf Kosten des einen oder des andern Theils oder auch des Gegners, welcher die Kosten zu erstatten verbunden ist, hat die gerichtliche Feststellung derselben zu erfolgen.“

und ich frage, ob die Kammer der Ansicht der Majorität beitrete? — Es haben sich 37 Mitglieder dagegen erhoben, mithin ist das Gutachten der Majorität abgelehnt.

Ich frage nun, ob die Kammer den ersten Satz dieses Paragraphen nach Ansicht der Minorität unverändert annehme? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun auf die beiden Modificationen, welche die gesammte Deputation vorschlägt. Infolge der ersten sollen auf Zeile 7 des Entwurfs nach den Worten: „der Feststellung sind die öffentlichen und“ noch eingeschaltet werden die Worte: „wo diese zur Beurtheilung nicht